

Schwerbehinderte > Steuerliche Vergünstigungen

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Umfang

2.1. Kinderfreibetrag alternativ zum Kindergeld

2.2. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

2.3. Pauschbetrag für Behinderte

2.3.1. Höhe

2.3.2. Kinder

2.4. Außergewöhnliche Belastungen

2.4.1. Hilfe im Haushalt

2.4.2. Pflegepersonen/Pflegepauschbetrag

2.4.3. Private Kraftfahrzeugkosten

3. Wer hilft weiter?

4. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises oder des Bescheides über die Schwerbehinderung können Behinderte oder ihre Eltern steuerliche Vergünstigungen beim Finanzamt erreichen. Möglich sind z.B. die Absetzung eines Pauschbetrags bis maximal 3.700,- € sowie die Geltendmachung außergewöhnlicher Belastungen wie Haushaltshilfe, Heimunterbringung, Pflegekosten, Kfz-Kosten oder Kinderbetreuungskosten.

2. Umfang

Zu den Steuervergünstigungen zählen:

- Kinderfreibetrag (alternativ zum Kindergeld)
- erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (siehe unten)
- Pauschbetrag für Behinderte (siehe unten)
- außergewöhnliche Belastungen
 - für eine Hilfe im Haushalt
 - bei Heim- und Pflegeunterbringung
 - bei Pflegepersonen/Pflegepauschbetrag
 - für private Kraftfahrzeugkosten
 - für Kinderbetreuungskosten

Zudem **kann** es für Schwerbehinderte Erleichterungen bei der Kraftfahrzeugsteuer, der Vermögenssteuer, der Erbschafts- und Schenkungssteuer, der Hundesteuer (Blinde, Gehörlose, Hilflose) und der Umsatzsteuer geben.

2.1. Kinderfreibetrag alternativ zum Kindergeld

Wer für ein Kind Kindergeld bekommt, dem steht **alternativ** ein Kinderfreibetrag zu, der jährlich bei 3.648,- € pro Kind bei zusammen

veranlagten Eltern bzw. bei 1.824,- € pro Kind je Elternteil liegt. Der Freibetrag ermäßigt das zu versteuernde Einkommen um diesen Betrag.

Allerdings gibt es nicht beides: Man bekommt entweder Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag.

- **Behinderte unter 18 Jahren**

werden wie gesunde Kinder berücksichtigt.

- **Behinderte Kinder über 18 Jahren**

können weiterhin auf Antrag vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung außerstande sind, selbst in ausreichendem Maße für ihren Lebensunterhalt zu sorgen. Dies gilt auch für ältere Behinderte, sofern die Behinderung und die Unfähigkeit, selbst in ausreichendem Maße für den Lebensunterhalt zu sorgen, bereits vor Vollendung des 25. Lebensjahres vorgelegen haben.

Beim Kinderfreibetrag über das 18. Lebensjahr hinaus dürfen die Einkünfte und Bezüge des Kindes nicht höher sein als 7.680,- € jährlich.

2.2. Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten

(§ 4 f EStG)

Elternpaare, bei denen beide berufstätig sind, und berufstätige Alleinerziehende können über den Kinderfreibetrag hinaus zusätzlich nachgewiesene Kinderbetreuungskosten für Kinder unter 14 Jahren oder **behinderte Kinder** absetzen. Es können zwei Drittel der Kosten abgesetzt werden, maximal 4.000,- € je Kind.

- **Voraussetzung**

ist, dass der Steuerpflichtige entweder erwerbstätig, in Ausbildung oder krank ist. Bei zusammen lebenden Eltern müssen beide Elternteile diese Voraussetzungen erfüllen.

- **Nicht absetzbar**

sind Aufwendungen für Unterricht, Sport, Freizeit oder Vermittlung besonderer Fertigkeiten.

2.3. Pauschbetrag für Behinderte

Pauschbeträge für Behinderte sind Freibeträge, die vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden (§ 33 b Einkommenssteuergesetz).

Der Freibetrag kann

- auf der Lohnsteuerkarte eingetragen
- oder**
- im Jahresausgleich rückwirkend geltend gemacht werden.

Die Pauschbeträge erhalten

- Behinderte mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50
- Behinderte mit einem GdB von mindestens 25,
 - denen wegen der Behinderung nach gesetzlichen Vorschriften Renten oder andere laufende Bezüge zustehen,
 - oder**
 - wenn die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat bzw. auf einer typischen Berufskrankheit beruht.

2.3.1. Höhe

Grad der Behinderung (GdB)	Jährlicher Pauschbetrag €
25 und 30	310,-
35 und 40	430,-
45 und 50	570,-
55 und 60	720,-
65 und 70	890,-
75 und 80	1.060,-
85 und 90	1.230,-
95 und 100	1.420,-
<u>Merkzeichen H</u> und <u>Merkzeichen BI</u> unabhängig vom GdB	3.700,-

Anmerkung zur Tabelle: Seit 1983 wird der Grad der Behinderung nur noch in Zehner-Schritten eingestuft. Das Finanzamt behält die alten Tabellen bei, weil auch Behinderte mit alten Einstufungen in Fünfer-Schritten erfasst werden müssen.

Die Pauschbeträge werden stets in voller Höhe gewährt, auch wenn die Voraussetzungen nicht während des ganzen Kalenderjahres vorgelegen haben. Wird der GdB verringert oder erhöht, gilt für das jeweilige Kalenderjahr der Pauschbetrag nach dem höchsten GdB.

Beim Pauschbetrag sind Nachweise für die einzelnen Aufwendungen **nicht** nötig. übersteigen allerdings die tatsächlichen, zwangsläufigen Mehraufwendungen in der privaten Lebensführung des Behinderten die Pauschbeträge, ist es besser, auf den Pauschbetrag zu verzichten und die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen. Diese müssen dann mit Belegen nachgewiesen werden.

2.3.2. Kinder

Bei behinderten Kindern ohne eigene Steuererklärung können die Eltern den Pauschbetrag auf sich **übertragen** lassen.

Voraussetzung ist, dass sie für das Kind Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag erhalten.

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden oder unverheirateten Eltern wird der Behinderten-Pauschbetrag der Kinder jeweils zur Hälfte auf beide Elternteile übertragen, sofern die Eltern nicht beide eine andere Aufteilung wünschen.

2.4. Außergewöhnliche Belastungen

Behinderte können verschiedene Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen zusätzlich zu den o.g. Pauschbeträgen geltend machen:

2.4.1. Hilfe im Haushalt

(§ 33 a Abs. 3 EStG)

Eine Hilfe im Haushalt ist eine fremde oder verwandte Person, die die tägliche Arbeit im Haushalt erledigt. Ausgaben für eine solche Hilfe im Haushalt können unter folgenden Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden:

- Hilflosigkeit (**Merkzeichen H**) oder **Pflegestufe III** des Steuerpflichtigen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder des zum Haushalt gehörenden Kindes: jährlich maximal 924,- € steuerlich absetzbar
oder
- Schwerbehinderung (**Grad der Behinderung** mindestens 50) des Steuerpflichtigen, seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder des zum Haushalt gehörenden Kindes: jährlich maximal 924,- € steuerlich absetzbar

Bei **Heim- oder Pflegeunterbringung** können von den Kosten der Dienstleistungen des Heimes (z.B. Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim), die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, jährlich maximal

- 624,- € abgesetzt werden, wenn der Behinderte nicht pflegebedürftig ist.
- 924,- € abgesetzt werden, wenn der Behinderte dauerhaft pflegebedürftig (**Pflegebedürftigkeit**) ist.

Die Aufwendungen sind mit Belegen nachzuweisen.

Praxistipps

- Ist einer der Ehepartner wegen einer Behinderung in einem Heim untergebracht, ohne pflegebedürftig zu sein und der andere beschäftigt zu Hause eine Hilfe im Haushalt, kann nur eine Abzugsmöglichkeit in Anspruch genommen werden: jährlich maximal 624,- € oder 924,- € steuerlich absetzbar.
- Ist einer der Ehepartner wegen einer Behinderung in einem Heim untergebracht und dauerhaft pflegebedürftig und der andere beschäftigt zu Hause eine Hilfe im Haushalt, dann können beide Beträge nebeneinander in Anspruch genommen werden: Insgesamt jährlich maximal 1.548,- € steuerlich absetzbar.

2.4.2. Pflegepersonen/Pflegepauschbetrag

Wer eine hilflose Person (**Merkzeichen H**), einen Pflegebedürftigen der **Pflegestufe III** oder einen Schwerbehinderten (**Behinderung**) persönlich in seiner Wohnung oder in der des Pflegebedürftigen pflegt, kann entweder die tatsächlichen Kosten (sie sind nachzuweisen) oder einen Pflegepauschbetrag von 924,- € jährlich absetzen.

Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson für die Pflege keine Einnahmen erhält.

2.4.3. Private Kraftfahrzeugkosten

Behinderte können behinderungsbedingte Fahrten (z.B. zum Arzt, zur Apotheke, zur Therapiebehandlung, zur Schule, zur Behörde etc.) von der Steuer absetzen:

- **GdB ab 80 oder Merkzeichen G mit einem GdB von 70**
jährlicher Pauschbetrag von 900,- € ohne Nachweis. Dies entspricht 3.000 km à 30 Cent. Höhere behinderungsbedingte Fahrtkosten müssen mit Fahrtenbuch nachgewiesen werden.
- **Merkzeichen aG , Merkzeichen BI und Merkzeichen H**
Fahrten bis zu 15.000 km jährlich (à 30 Ct./km = 4.500,- €) können abgesetzt werden, sofern sie nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (z.B. durch ein Fahrtenbuch).

Besondere Vergünstigungen genießen Behinderte auch bei der [Kraftfahrzeugsteuer](#). Näheres siehe dort.

3. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte zu allen steuerlichen Vergünstigungen geben die zuständigen Finanzämter, speziell Behinderte betreffend auch das [Versorgungsamt](#). Für die Hundesteuer (Blindenhund) ist die jeweilige Gemeinde zuständig.

4. Verwandte Links

[Behinderung](#)

[Kraftfahrzeugsteuer](#)

[Nachteilsausgleiche](#)

[Kinderbetreuungskosten](#)

Letzte Aktualisierung am 17.09.2008

Redakteur/in: Jürgen
Wawatschek